

---

## **Wortlaut der Petition**

---

Mit der Petition wird gefordert, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Unabhängigkeit der Republik Arzach (Bergkarabach) anerkennt. Es wurde ausführlich über das Thema am 29.10.2020 in der „Aktuellen Stunde“ des Bundestags diskutiert, aber keine Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit dieser Lösung bestimmt. Hier kann nur das Recht des Volkes auf Selbstbestimmung gelten und nicht die „territoriale Integrität“.

---

## **Begründung**

---

Im Jahr 1991: Auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und unter strikter Einhaltung der Normen des Völkerrechts beschloss Bergkarabach nach freiem Willen der Bevölkerung sein Selbstbestimmungsrecht auszuüben und einen unabhängigen Staat zu errichten.

Auf die Verwirklichung dieses Rechts hat Aserbaidschan bereits 1992-1994, 2016 und im Juli 2020 mit militärischen Angriffen reagiert.

Seit dem 27. September 2020 betreibt Aserbaidschan eine groß angelegte militärische Aggression gegen die Republik Arzach. Es ist jetzt offensichtlich, dass so wie zum Beispiel in Osttimor, Südsudan und Kosovo, auch in Bergkarabach die internationale Anerkennung der Unabhängigkeit als abhelfende Sezession die einzige Möglichkeit bleibt, die physische Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Zur Frage: "Das Recht auf Selbstbestimmung oder territoriale Integrität?".

Aus völkerrechtlicher Sicht bedeutet die Trennung einer Nation von ihrem Mutterstaat (parent state) nicht, dass das Prinzip der territorialen Integrität verletzt wird.

In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen heißt es eindeutig, dass der Grundsatz der territorialen Integrität nur für die Normalisierung der Beziehungen zwischen anerkannten Staaten gilt. Dieser Ansatz spiegelt sich in den Absätzen 80 bis 84 des „Kosovo Advisory Opinion“ wider. "Das Völkerrecht verbietet einseitige Unabhängigkeitserklärungen nicht" (Ziffer 84). Die territoriale Integrität gilt nur für die Beziehungen zwischen Staaten.

Gemäß dem Prinzip V Abs.7 der Friendly-Relations-Declaration der UN-Generalversammlung kann ein Staat, der eine Politik der groben Diskriminierung, Unterdrückung oder sogar Verfolgung nationaler Minderheiten oder Personengruppen ausübt, keine bürgerliche Loyalität von diesen Bevölkerungsgruppen fordern, weil diese von seinen staatlichen Organen nicht mehr repräsentiert werden.

Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen diese Menschen Opfer schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach internationalem Strafrecht, einschließlich Völkermord, geworden sind. Solche Opfer dürfen nicht gezwungen werden, in einem solchen Staat weiterzuleben. Darüber hinaus bezieht sich das Recht auf „remedial secession“ auf die Fälle, in denen die ethnische Mehrheit und die Minderheit mit allen wesentlichen Parametern nicht die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in einem

Staat haben.

In der aktuellen Verfassung Aserbaidschans wird Bergkarabach mit keinem Wort erwähnt. Aserbaidschan hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 1992 zwar unterschrieben, aber bislang nicht umgesetzt. Anforderungen des Rahmenübereinkommens des Europarats von 1994 hat Aserbaidschan ebenfalls nicht erfüllt.

Die Kriege, sowie die groben Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die während dieser Kriege stattfinden, beweisen, dass die physische Existenz der Menschen in Arzach in der Republik Aserbaidschan gefährdet und gar unmöglich ist.

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Am 29.10.2020 wurde in der Aktuellen Stunde auch über sofortiger Waffenstillstand in Bergkarabach diskutiert. Es sind bereits mehrere Waffenruhen gescheitert. Die Bundesregierung muss endlich ihre Autorität einsetzen und eine tragfähige Lösung finden.